

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Sonac Erolzheim GmbH, Einsteinstraße 10, 88453 Erolzheim, mit Bescheid vom 13.08.2019, Az.: 54.3/51-25/8823.12-1/Sonac Erolzheim/2018 Betriebserweiterung, eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)" vom November 2003.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.3), den 16.08.2019



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Sonac Erolzheim GmbH
Herrn Alfred Horn
Einsteinstraße 10
88453 Erolzheim

Tübingen 13.08.2019

Name

Durchwahl 07071 757-

Aktenzeichen 54.3/51-25/8823.12-1/Sonac
Erolzheim/2018 Betriebserweiterung
(Bitte bei Antwort angeben)

--

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Kapazitätssteigerung von 125 t/Tag auf 187,5 t/Tag, Errichtung und Betrieb eines Entsorgungsraums mit Kühlung etc.

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG
Miteingeschlossene Zulassungen: Baurechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Einstufung: Nummer 7.3.2.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 7.15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezug: Antrag vom 10.10.2018, ergänzt am 29.04.2019

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2), Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“, Verzichtserklärung

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	2
2. Nebenbestimmungen.....	6
3. Begründung	15
4. Gebühren.....	23

5. Rechtsbehelfsbelehrung	23
6. Hinweise	24
7. Antragsunterlagen	25
8. Zitierte Regelwerke	28

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 10.10.2018, eingegangen am 23.10.2018, mit ergänzenden Unterlagen vom 24.04.2019, eingegangen am 29.04.2019, ergeht folgende

1. Entscheidung

- 1.1 Auf Antrag der Sonac Erolzheim GmbH, Einsteinstraße 10, 88453 Erolzheim – im Folgenden Antragstellerin genannt – erteilt das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde genannt – auf dem Flurstück 1090, Gemarkung Erolzheim, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Anlage nach Nummer 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Genehmigung berechtigt zur Vornahme folgender Änderungen:

- 1) Erhöhung der genehmigten Kapazität von 125 t/Tag **auf 187,5 t/Tag Fertigware** (bei 1.500 t/Wo Rohware an 6 Tagen pro Woche).

Die Erhöhung der Produktionskapazität und der damit einhergehenden Erhöhung der Abwassermengen und Schmutzfrachten ist erst zulässig, wenn der Umschluss der Abwassereinleitung auf die Kläranlage Heimertingen (Stadt Memmingen) erfolgt ist.

Für den Zeitraum vor dem Umschluss gelten die bisherigen Begrenzungen bezüglich der Produktionskapazität und Abwassereinleitung (Menge und Konzentration) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des

Landratsamtes Biberach vom 11.03.2008 fort. Zudem ist der AOX¹-Grenzwert von 0,1 mg/l einzuhalten.

Die Fertigware setzt sich wie folgt zusammen:

Herstellung aus Rohwaren Schweine- und Rinderfetten

- Griebenfett (techn. Fette)	12,98 t/Tag	Fertigprodukt
- Rinderproteinmehl (Futtermittel)	11,81 t/Tag	Fertigprodukt
- Schweineproteinmehl (Futtermittel)	5,06 t/Tag	Fertigprodukt
- Rinderfett (Lebensmittel)	114,45 t/Tag	Fertigprodukt
- Schweinefett (Lebensmittel)	43,20 t/Tag	Fertigprodukt
Σ 187,50 t/Tag		Fertigprodukt

- 2) Reduktion der bestehenden Dampfkesselanlage (2 Dampfkessel) auf den Dampfkessel der Firma Babcock-Omnical (Herstellnummer 18647, Bj. 1996) sowie Austausch des Brenners und der Steuerung des Babcock-Omnical-Kessels.

Es wird festgestellt, dass auf den Dampfkessel der Firma Loos (Herstellnummer 50081, Bj. 1988) aus dem Genehmigungsbescheid vom 20.04.1989, Az.: 30-106.11-Schü/Wa und aus dem Änderungsgenehmigungsbescheid vom 28.07.2006, Az.: 36-106.110-Sm/Smi sowie auf die Befuerung mit Tierfett beim Dampfkessel der Firma Babcock-Omnical (Herstellnummer 18647, Bj. 1996) mit Schreiben vom 29.07.2019 verzichtet wurde.

- | | |
|---|----------|
| - Installierte Feuerungswärmeleistung vor Umbau: | 9,586 MW |
| - Installierte Feuerungswärmeleistung nach Umbau: | 5.491 kW |

Aufgrund der neu in Kraft getretenen Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (44. BImSchV), dürfen ab 1. Januar 2025 in der Abluft der Feuerungsanlage folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

¹ Adsorbierbare organische Halogenverbindungen

Emissionen:

Kohlenmonoxid

Massenkonzentration:

80 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid

100 mg/m³

- 3) Errichtung und Betrieb einer geschlossenen Andockstation an der Vorderseite des Betriebsgebäudes für die Be- und Entladung von LKW.
- 4) Errichtung und Betrieb eines Entsorgungsraumes mit Kühlung für tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 (Material mit einem geringen Risiko).
- 5) Errichtung und Betrieb einer zweiten und dritten Paloxen-Waschmaschine (Anlagennummer 110.04 und 110.05).
- 6) Errichtung und Betrieb eines zweiten Trockners für Tiermehlprodukte (Anlagennummer 160.01) für sortenreine Verarbeitung von Rind und Schwein.
- 7) Errichtung und Betrieb eines Luftkondensators (Anlagennummer 30.05) für die Kondensation der Brüden aus den beiden Trocknern als Ersatz - ausgelegt für die beantragte Produktionsmenge.
Die bereits vorhandene Verdunstungskühlanlage (40.03) bleibt weiterhin bestehen.
- 8) Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Mehlmühle für Tiermehl (Anlagennummer 170.05) und Siloeinheit (Anlagennummer 180.01) - (zusätzlicher Produktstrang).
- 9) Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage (neue Flotation -Anlagennummer 30.02) sowie Errichtung und Betrieb eines neuen Misch- und Ausgleichsbeckens (Anlagennummer 30.01).
- 10) Erhöhung der Abwassermenge von 120 m³/Tag auf 216 m³/Tag.
- 11) Errichtung und Betrieb eines Big Bag-Lagers im Produktionsgebäude.

12) Verlagerung und Errichtung von 29 Mitarbeiter- und Besucherparkplätzen und Errichtung von 4 LKW-Parkplätzen (Bauantrag).

13) Einhausung des bereits vorhandenen Verladebereiches inklusive der drei Mehlsilos (lose Verladung von Mehlen und Fetten in LKW).

1.2 Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkungen des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

1.2.1 Baugenehmigung nach §§ 49 und 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit den §§ 29 und 30 des Baugesetzbuches (BauGB) für die beantragte Errichtung/Änderung der folgenden baulichen Anlagen:

- Anbau Lager-/Produktionshalle
- Einhausung LKW Verladung (Fertigware)
- Errichtung einer geschlossenen LKW Verladung (Rohware)
- Errichtung eines Kamins für die Emissionen des Biofilters
- Errichtung der beantragten PKW/LKW Stellplätze
- Rückbau des vorhandenen Abwasserpufferbehälters

Die im Brandschutznachweis unter Nummer 18 benannte Abweichung von technischen Bauvorschriften wird gemäß § 38 Abs. 1 LBO zugelassen.

Die Genehmigung wird unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 BauGB bezüglich der geänderten Dachform und -neigung der Überdachung (Zeltdach, Dachneigung < 22 Grad) erteilt.

1.2.2 Wasserrechtliche Anzeige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Indirekteinleiterverordnung (IndVO) für die geänderte Abwassereinleitung (Menge und Fracht) sowie die Genehmigung nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) für die neue Flotationsanlage und die Errichtung eines neuen

Misch- und Ausgleichsbeckens. Die Einleitung der Abwassermenge wird von 120 m³/Tag auf 216 m³/Tag erhöht.

- 1.2.3 Änderungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 der BetrSichV für die Änderung der Bauart oder Betriebsweise der bestehenden Dampfkesselanlage (Modernisierung Brenner sowie der Steuerung). Der entsprechende Prüfbericht des TÜV SÜD - vom 16.02.2018 Berichtsnummer 18647 - ist Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Abschnitt 2 und den in Abschnitt 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist. Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
- 1.4 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.
- 1.5 Werden in dieser Entscheidung, beziehungsweise auf frühere Entscheidungen, abweichende Regelungen/Nebenbestimmungen getroffen, so ersetzen die Regelungen/Nebenbestimmung dieser Entscheidung, die der ursprünglichen Entscheidung. Sofern dies nicht der Fall ist, gelten die Regelungen/Nebenbestimmungen früherer Entscheidungen fort.
- 1.6 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Ausgangszustandsbericht

Vor der Inbetriebnahme der beantragten Änderungen ist der zum Vorhaben zu erstellende Ausgangszustandsbericht (AZB) der Genehmigungsbehörde vollständig vorzulegen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Ge-

nehmungsbehörde festgestellt hat, dass der AZB den gesetzlichen Anforderungen im Sinne von § 4a Absatz 4 Satz 1-3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entspricht.

2.2 Abwasser

Bedingung für die Erhöhung der Produktionskapazität und der damit einhergehenden Erhöhung der Abwassermengen und Schmutzfrachten ist der vollzogene Umschluss der Abwassereinleitung auf das Gruppenklärwerk Heimerdingen (Stadt Memmingen).

2.2.1 Anforderungen an die Menge und Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers nach der Behandlungsanlage bei Anschluss an die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erolzheim-Berkheim:

Es gelten die bisherigen Begrenzungen bezüglich der Produktionskapazität und Abwassermenge und –konzentrationen/frachten - der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Biberach vom 11.03.2008 - fort.

Zudem wird ab sofort folgender Grenzwert festgesetzt: AOX: 0,1 mg/l

2.2.2 Anforderungen an die Menge und Beschaffenheit des abzuleitenden Abwassers nach der Behandlungsanlage nach Umschluss auf das Gruppenklärwerk Heimerdingen:

Temperatur	< 35 Grad Celsius
absetzbare Stoffe	1 ml/l
CSB ²	2222 mg/l
BSB ³	1500 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	148 mg/l
Phosphor gesamt (P ges.)	20 mg/l
pH-Wert	6 – 9,5
AOX	0,1 mg/l
Abwassermenge	max. 216 m ³ /Tag bei 9 m ³ /Stunde

² Chemischer Sauerstoff-Bedarf

³ Biochemischer Sauerstoff-Bedarf

- 2.2.3 Die unter 2.2.1 und 2.2.2 dieser Entscheidung genannten Überwachungswerte sind im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn bei 4 von 5 aufeinanderfolgenden staatlichen Überprüfungen keine Überschreitungen festgestellt wurden, wobei kein Ergebnis den Grenzwert um 100 % überschreiten darf. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Der Nachweis für die Einhaltung des AOX-Grenzwertes kann auch dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene enthalten sind.
- 2.2.4 Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde gemäß § 78 Absatz 1 WG den Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Abwasseranlagen unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.2.5 In begründeten Fällen kann das Abwasser auf weitere Schadstoffe untersucht werden. Die Festsetzung weiterer Anforderungen bleibt vorbehalten.
- 2.2.6 Das behandelte Abwasser ist unmittelbar nach der Abwasservorbehandlungsanlage über einen Endkontrollschacht abzuleiten. Dieser Endkontrollschacht ist so auszubilden – z. B. durch eine Vertiefung von min. 20 cm – dass jederzeit eine ungehinderte Entnahme von Abwasser möglich ist.
- 2.2.7 Die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung Baden-Württemberg (EKVO) gelten entsprechend. Anhang 2 findet entsprechend Anwendung. Die Messergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übersenden. Insbesondere sind folgende Parameter zu überprüfen: CSB, BSB₅, NH₄-N, P_{ges.}, AOX, pH-Wert, Temperatur und Durchflussmenge. Es findet die Tabelle 4 der EKVO Anwendung (Größenklasse ab 100 m³/Tag).
- 2.2.8 Für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage sind ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter zu bestellen. Beide Personen sind der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen und jeder Wechsel ist mitzuteilen.
- 2.2.9 Das Bedienungspersonal und die Verantwortlichen müssen über die Arbeitsweise und die Bedienung und Wartung der Anlage ausreichend informiert

sein. Ihnen sind eine Mehrfertigung dieser Genehmigung und der aktuellen EKVO zu übergeben.

- 2.2.10 Die Antragstellerin hat regelmäßig, min. halbjährlich, die Vorbehandlungsanlage auf ihre Funktionsweise durch dazu geeignete Personen oder Firmen (über Wartungsvertrag) überprüfen zu lassen. Im Betriebstagebuch sind alle für die Beurteilung der einwandfreien Wartung wesentlichen Vorgänge sowie etwaige Mängel unter Angabe des Zeitpunktes zu vermerken.

Insbesondere sind einzutragen:

- durchgeführte Wartungsarbeiten,
- Betriebsstörungen,
- Ergebnisse der Eigenkontrollen sowie die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen,
- die täglich abgeleitete Abwassermenge und
- die Flotatschlammmentsorgung (Zeitpunkt und Menge).

- 2.2.11 Der Endkontrollschacht ist mit einem automatischen Probenehmer auszustatten. Der Probenehmer ist zusammen mit der neuen Flotationsanlage in Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt ist damit unabhängig vom Zeitpunkt des Umschlusses auf das Gruppenklärwerk Heimertingen. Die Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Betriebsparameter des Probenehmers (Anzahl und Art der Proben) sind mit der Gemeinde Erolzheim sowie der Stadt Memmingen abzustimmen.

- 2.2.12 Die Antragstellerin hat ihr Abwasser bis zu zwölf Mal jährlich (in der Regel vier Mal jährlich) durch ein von der Genehmigungsbehörde beauftragtes Labor im beauftragten Umfang untersuchen zu lassen (amtliche Probenahme). Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen hat die Antragstellerin zu tragen.

- 2.2.13 Im Zulauf der Flotation (nach Pufferbecken) ist eine kontinuierliche schreibende Mengenmessung einzubauen.
Der Gemeinde Erolzheim sind monatlich die folgenden Nachweise/Aufzeichnungen vorzulegen:

- Daten der Mengenerfassung im Zulauf der Flotation
- Entsorgungsnachweise des Flotatschlamms sowie des Bodenschlamms

Nach einer Beobachtungszeit von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der kompletten Anlage wird seitens der Gemeinde eine neue Vorlagefrist vereinbart.

2.2.14 Die Abwassersatzung der Gemeinde Erolzheim findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung und ist zu beachten.

2.2.15 Das DWA-Merkblatt A115-2 (Indirekteinleitung von nicht häuslichem Abwasser) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

2.3 Immissionsschutz

2.3.1 Für die Geruchsemissionen werden folgende Grenzwerte festgesetzt:

Geruchsquelle	Geruchsstoffkonzentration [GE/m ³]	Volumenstrom [m ³ /h]	Geruchsstoffstrom [MGE/h]	Geruchsstoffstrom [MGE/h]	Emissionszeit
Biofilter	500	50.000	25	6944	Mo. 0 Uhr bis Sa. 24 Uhr
Biofilter	500	16.667	8,33	2.315	So. 0 Uhr bis So. 24 Uhr
Containerwechsel KAT 3 Material	1000	80	0,08	22	2x / Woche
Verladung Mehl	1000	35,63	0,03	10	171 x / Jahr
Big Bag Lager	-	-	0,01	3	8760 h/Jahr

2.3.2 Vor Erhöhung der Produktionsmenge auf das beantragte Maß sind die geruchsmindernden Maßnahmen, wie z. B. die Verbesserung der Ableitbedingungen des Biofilters durch Fassung der Abgase und Emission über einen

Kamin, die Einhausung des Rohwareneingangs, sowie die Einhausung der Fertigproduktverladung umzusetzen.

- 2.3.3 An der Emissionsquelle sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 2.3.4 Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes am Biofilter (Schornsteinmündung in min. 10 m Höhe über Grund) ist durch eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Änderung durchzuführen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu übersenden. Die Messung ist bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen (i. d. R. Volllastbetrieb). Der Messtermin sowie die Messplanung sind vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 2.3.5 Die Anzahl der jeweiligen Mehlverladungen sowie die Anzahl der Containerwechsel für das Material der Kategorie 3 sind zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde im Jahresbericht (gemäß § 31 BImSchG) mitzuteilen. Ebenso sind im Jahresbericht Störungen sowie Wartungen der Biofilteranlage/des Abluftreinigungssystems mitzuteilen.
- 2.3.6 Türen und Fenster sowie sonstige Öffnungen (Oberlichter etc.) der Produktionsgebäude sind während der Betriebszeiten der Anlage geschlossen zu halten.
- 2.3.7 Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle frü-

hestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Änderungen messtechnisch zu belegen. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

Die Abnahmemessung darf nicht vom Verfasser der schalltechnischen Untersuchung und des Lärminderungskonzeptes erfolgen. Der Messtermin sowie die Messplanung sind vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

- 2.3.8 Die Befeuerung des Dampfkessels darf künftig nur im Erdgasbetrieb erfolgen. Tierische Fette dürfen als Brennstoff nicht mehr verwendet werden.
- 2.3.9 Der Abgasverlust der Feuerungsanlage darf 9 % nicht übersteigen.
- 2.3.10 Der Betreiber hat die Emissionen an der Feuerungsanlage (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid) erstmalig am 1. Januar 2025 und dann wiederkehrend alle drei Jahre ermitteln zu lassen. Zudem ist erstmalig am 1. Januar 2025 und dann wiederkehrend alle drei Jahre der Abgasverlust der Feuerungsanlage nach der Anlage 2 Nummer 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ermitteln zu lassen.
- 2.3.11 Der Betreiber hat die Messungen durch den Schornsteinfeger oder auch durch eine nach § 29b des BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen.

2.4 Arbeitsschutz

- 2.4.1 Die im Prüfbericht des TÜV SÜD vom 16.02.2018, Berichtsnummer 18647 (Prüfbericht nach § 18 BetrSichV) unter Annex 3 und 4 aufgeführten Aufgabendvorschläge (Nr. 1 bis Nr. 16) und Hinweise (Nr. 1 bis Nr. 6) verstehen sich als Nebenbestimmungen dieser Entscheidung und sind umzusetzen.
- 2.4.2 Vor Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen ist für die einzelnen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und die Mitarbeiter sind zu unterweisen.

- 2.4.3 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Absatz 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen. Die nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Prüfungen sind vor Inbetriebnahme durchzuführen (Ex-Schutz). Eventuell vorhandene Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben.
- 2.4.4 Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen ist die TRGS 510 anzuwenden.
- 2.4.5 Die Baustellenverordnung findet Anwendung. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist u. a. die Inbetriebnahmephase abzuhandeln. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen.
- 2.4.6 Die Dachflächen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung (DGUV) Information 201-056 zu kategorisieren und auszuführen. Im vorliegenden Fall ist ein kollektiver Schutz gegen Absturz gemäß ASR A2.129 Nummer 5 auszuführen (siehe Ausstattungskategorie 3 DGUV - Information 201-056 – Fassung 08/2015). Dachlichter bzw. Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen (nicht durchtrittsichere Bauteile), deren Aufsatzkranz nicht mindestens 0,50 m über die Dachfläche hinausragt, sind ab- und durchsturzsicher auszuführen (Vergitterung) - (ASR A2.1 Nummer 4 und 7 sowie ASR A1.6 Nummer 4.2).
- 2.4.7 Notausgänge und Notausstiege, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, z. B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge (ASR A2.3 Nummer 4 Absatz 3).
- 2.4.8 Hinsichtlich der Gestaltung von Verkehrswegen (auch Steigleitern etc.) finden die Bestimmungen der ASR A1.8 Anwendung.
- 2.4.9 Die Kennzeichnung der Fluchtwege hat entsprechend der ASR A2.3 Nummer 7 zu erfolgen und ist selbstleuchtend auszuführen.

2.5 Altlasten/Bodenschutz

- 2.5.1 Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.
- 2.5.2 Vor Erstellung der drei Grundwassermessstellen (Vorprüfung zum AZB) ist eine Bohranzeige bei der unteren Wasserbehörde (LRA Biberach) zu stellen.

2.6 Naturschutz

- 2.6.1 Gehölzrodungen sind nur von Oktober bis Februar zulässig (Fortpflanzungszeit, § 39 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).
- 2.6.2 Eingrünungs- und Ausgleichsflächen, die überbaut werden (z. B. Parkplatzbau), sind im selben Umfang an einem geeigneten Standort auf dem Gelände zu ersetzen. Dazu ist der unteren Naturschutzbehörde (LRA Biberach) ein entsprechender Eingrünungsplan vorzulegen.

2.7 Baurecht / Brandschutz

- 2.7.1 Die bautechnischen Nachweise sind 2-fach zur Prüfung der unteren Baurechtsbehörde (LRA Biberach) vorzulegen. Der Baubeginn kann erst erfolgen, wenn die Nachweise geprüft und vom Prüfenieur freigegeben sind.
- 2.7.2 Der unteren Baurechtsbehörde (LRA Biberach) ist vor Baubeginn ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
- 2.7.3 Für das Bauvorhaben wird eine Bauüberwachung und eine Bauabnahme durch die untere Baurechtsbehörde (LRA Biberach nach §§ 66 und 67 LBO) angeordnet.
- 2.7.4 Die Rohbauabnahme ist nach Erstellung der Trägerkonstruktion mit Dacheindeckung und die Schlussabnahme vor Inbetriebnahme rechtzeitig bei der unteren Baurechtsbehörde (LRA Biberach) schriftlich zu beantragen.
- 2.7.5 Die Forderungen und Maßnahmen des Brandschutzkonzeptes vom Oktober 2018 und der Fortschreibung vom Februar 2019, erstellt von BST Ruschival, sind einzuhalten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt an ihrem Betriebsstandort Einsteinstraße 10 in 88453 Erolzheim eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten. Durch thermische und mechanische Verfahren wird Fett gewonnen, welches in der Lebensmittelindustrie und hauptsächlich in der Tiernahrungsindustrie weiterverarbeitet wird. Die festen Bestandteile werden durch einen Trocknungs- und Zerkleinerungsprozess zu Mehl verarbeitet.

Die bestehende Gesamtanlage ist der Nummer 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV zuzuordnen.

3.1.2 Antragstellung

Der Antrag vom 10.10.2018 ging am 23.10.2018 bei der Genehmigungsbehörde ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 24.04.2019 am 29.04.2019 ergänzt.

Die Antragstellerin plant eine Kapazitätserhöhung der Fertigware und der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Erhöhung der Abwassermenge von 120 m³/Tag auf 216 m³/Tag. Zudem ist eine Reduktion der bestehenden Dampfkesselanlage von bisher zwei Dampfkesseln auf einen Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 5.491 kW vorgesehen.

Im Zuge des Anbaus wird eine geschlossene Andockstation für LKWs, ein Entsorgungsraum mit Kühlung und ein Big Bag-Lager errichtet.

Außerdem plant die Antragstellerin die Installation eines modernen Luftkondensators für die Kondensation der Brüden aus den beiden Trocknern als Ersatz. Hierbei handelt es sich um keine Anlage im Sinne der 42. BImSchV.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben. Diese sind Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung sowie Bestandteil der Genehmigung vom 13.08.2019 (Az.: 54.3/51-25/8823.12-1/Sonac Erolzheim/2018 Knochenlager) für die Errichtung einer Anlage zur Lagerung unbehandelter Knochen.

Der Antrag erstreckt sich auch auf die erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49 und 50 LBO sowie auf die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG und auf die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV, die gem. § 13 BImSchG in dieser Entscheidung mitentschieden werden.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.2 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 7.3.2.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannte Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen wurde im Antrag ausführlich und zutreffend dargelegt (Punkt 1.2.3 der Antragsunterlagen). Es wurden mehrere positive Gutachten hierzu vorgelegt (Geruchsgutachten, Lärmgutachten, UVP-Vorprüfung). Im Ergebnis wurden die nicht erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannte Schutzgüter dargelegt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.3 Beteiligung von Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert: Gemeinde Erolzheim (inkl. Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim und Abwasserzweckverband Illertal), Stadt Memmingen (Gruppenklärwerk Heimertingen) und das Landratsamt Biberach (untere Baurechtsbehörde, Kreisbrandmeister, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde).

Die Genehmigungsbehörde vertritt außerdem die Belange folgender Behörden: höhere Immissionsschutzbehörde, höhere Abfallrechtsbehörde, höhere Wasserbehörde und höhere Arbeitsschutzbehörde in eigener Zuständigkeit.

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die von den Trägern öffentlicher Belange genannten Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Das Landratsamt Biberach hat, als zuständige untere Baurechtsbehörde, der Befreiung vom Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ bezüglich der geänderten Dachform und –neigung der Überdachung zugestimmt. Die Gemeinde Erolzheim hat am 18.06.2019 ihr Einvernehmen gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zur Befreiung erteilt.

3.2.4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag der Nummer 7.15.1 der Anlage 1 des UVPG.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 24.06.2019 bis einschließlich 08.07.2019 auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet („Hinter den Gärten“). Die Erweiterung der Produktionshalle erfolgt auf bereits befestigten Flächen (geplante Größe: 1.453,60 m² Nutzfläche).

Der gesamte LKW-Verladebereich wird im Zuge der Erweiterung vollständig eingehaust und mit einer natürlichen Be- und Entlüftung ausgestattet.

Die Abluft des Biofilters soll zukünftig unter einer Filterabdeckung gesammelt und über einen 10 m hohen Kamin als definierte Emissionsquelle abgeführt werden.

Laut schalltechnischem Gutachten ergibt sich am maßgeblichen Immissionsort keine Erhöhung der von der Gesamtanlage verursachten Lärmemissionen. Die gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte werden durch den Betrieb einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen, Fahrzeugverkehre und Verladetätigkeiten und unter Berücksichtigung der geplanten Betriebserweiterung an den maßgeblichen Immissionsorten jeweils um mindestens 10 dB unterschritten. Die Nachbarschaft befindet sich nach Abschnitt 2.2 der TA Lärm nicht im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Anlage.

Laut Immissionsschutzgutachten beträgt die Zusatzbelastung an Geruchsemissionen im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen maximal 2 % der Jahresstunden. Somit sind nach Punkt 3.3 der GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) durch den Gesamtbetrieb der erweiterten Anlage keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten.

Das Produktionsabwasser wird in einer neuen Flotationsanlage mit vorgeschaltetem Misch- und Ausgleichbecken behandelt. Durch das Ausgleichsbecken findet eine Homogenisierung und Vergleichmäßigung des Abwasserstromes statt, was zur sicheren Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte führt.

Durch die geplanten Änderungen verändern sich die Auswirkungen des Betriebes auf die Schutzgüter nicht.

3.2.5 Genehmigungspflicht

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 7.3.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

3.2.6 Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist gem. § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

3.2.7 Produktionsabwasser

Im Zuge der Umbau-/Erweiterungsarbeiten ist seitens der Antragstellerin geplant, eine neue leistungsfähigere Abwasserbehandlungsanlage (Flotation mit vorgeschaltetem Pufferbecken) zu errichten. Dies ist erforderlich, um die mit der Produktionssteigerung einhergehende erhöhte Abwassermenge ausreichend behandeln zu können. Die Erhöhung der Abwassermenge von 120 m³/Tag auf 216 m³/Tag erfolgt aufgrund der erhöhten Hygieneanforderungen und der zweiten und dritten Paloxen-Waschmaschine.

Die Änderung/Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage bedarf einer Genehmigung nach § 48 WG. Im Zuge der Erhöhung der Abwassermengen und Frachten (Änderung zum vorherigen Zustand) ist ebenfalls eine Anzeige nach § 5 IndVO erforderlich. Eine Einleitungsgenehmigung nach § 58 WHG i. V. mit der Indirekteinleiterverordnung ist nicht erforderlich, da der Schwellenwert im Anhang zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 der IndVO für die entsprechenden Parameter eingehalten wird.

Aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der darin dargelegten Verhältnisse, kann die Genehmigung nach § 48 WG erfolgen. Die Darstellungen in den Antragsunterlagen sind ebenfalls ausreichend, um die Anzeige nach § 5 IndVO anzuerkennen.

Aufgrund der Herkunft des Abwassers findet ebenfalls Anhang 20 „Verarbeitung tierischer Nebenprodukte“ der Abwasserverordnung Anwendung. Infolgedessen war ab sofort der Grenzwert für AOX mit $0,1 \text{ mg/m}^3$ vor der Vermischung des Abwassers festzusetzen.

Die Festsetzung der übrigen Parameter erfolgt aufgrund der Abwassersatzungen und somit auf Anforderungen der Gemeinde Erolzheim, den betroffenen Abwasserzweckverbänden sowie der Stadt Memmingen (Betreiberin Gruppenklärwerk Heimertingen).

Begrenzung der Produktionskapazität vor Umschluss der Abwassereinleitung

Die Bedingung, dass eine Erhöhung auf die beantragte Produktionskapazität von 187,5 t Fertigprodukt/Tag, die damit einhergehende Erhöhung der Abwassermenge auf $216 \text{ m}^3/\text{Tag}$ und die Erhöhung der Konzentrationen und Frachten erst nach Umschluss auf das Gruppenklärwerk Heimertingen erfolgen darf, ergibt sich aus der derzeit starken Belastung der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erolzheim-Berkheim (z. Zt. angeschlossene Kläranlage). Die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Erolzheim-Berkheim wird derzeit an ihrer Leistungsgrenze betrieben und kann keine höheren Mengen an belastetem Abwasser behandeln. Dieser Sachverhalt wurde in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeinde Erolzheim, der Abwasserzweckverbände Illertal und Erolzheim-Berkheim sowie der unteren Wasserbehörde (LRA Biberach) vorgebracht. Die Antragstellerin hat daher beantragt, dass die Produktionserweiterung und die damit verbundene Erhöhung der Abwassermengen und –konzentrationen/frachten erst nach Umschluss an das Gruppenklärwerk Heimertingen vorgenommen wird.

3.2.8 Dampfkesselanlage

Die Feuerungsanlage des Dampfkessels fällt unter die 44. BImSchV. Die Anlage wurde bereits am 03.04.2018 in Betrieb genommen. Sie stellt somit nach § 2 Absatz 4 der 44. BImSchV eine bestehende Anlage dar, für welche die in § 39 Absatz 1 Nummer 2 der 44. BImSchV genannten Übergangsregelungen hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte (§ 14 der 44. BImSchV) und der Messverpflichtungen (§ 22 der 44. BImSchV) gelten. In dieser Entscheidung wurden daher die Anforderungen ab dem 1. Januar 2025 festgelegt. Bis zum 31.12.2024 gelten für die Feuerungsanlage nach § 39 Absatz 3 der 44. BImSchV die Vorschriften der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der vor dem 20. Juni 2019 geltenden Fassung.

Aufgrund der Verzichtserklärung vom 29.07.2019 erlischt die Genehmigung vom 20.04.1989, Az.: 30-106.11-Schü/Wa und die Änderungsgenehmigung vom 28.07.2006, Az.: 36-106.110-Sm/Smi für den Dampfkessel der Firma Loos (Herstellnummer 50081, Bj. 1988) sowie die Befeuerung mit Tierfett beim Dampfkessel der Firma Babcock-Omnical (Herstellnummer 18647, Bj. 1996).

3.2.9 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt worden ist, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung gefährlicher Stoffe betrifft. Ein Ausgangszustandsbericht ist daher zu erstellen.

Dieser kann nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht. Gleichwohl ist der Ausgangszustandsbericht ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Absatz 1a BImSchG) und nach § 4a Absatz 4 der 9. BImSchV unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Absatz 4 BImSchG. Eine umfassende Vorprüfung für den Ausgangszustandsbericht wurde bereits mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

3.2.10 Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies

erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dienen des Weiteren der Sicherstellung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die Beschäftigten und begrenzen die Umweltauswirkungen sowie die Gefährdungen durch den geänderten Anlagenbetrieb. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG sowie der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer.

Die Nebenbestimmungen Nummer 2.2.14 bis 2.2.15 ergehen aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde Erolzheim bzw. dem Abwasserzweckverband Erolzheim-Berkheim (Träger öffentlicher Belange).

Grundlage der Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Frist von drei Jahren wird als angemessen angesehen, da diese unter Wahrung des öffentlichen Interesses des Antragstellers ausreichend Spielraum und Planungssicherheit gibt.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn die Grundpflichten aus § 5 BImSchG und die Anforderungen einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

4. Gebühren

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift – *Nicht veröffentlicht*

Dienstsiegel

6. Hinweise

6.1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV), insbesondere die lebensmittelrechtliche Zulassung nach VO (EG) Nr. 853/2004.

6.2 Nach § 10 Absatz 7 und 8 BImSchG sind der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Unbeschadet dieser Regelung wird nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED/IE-Richtlinie) der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgebliche BVT-Merkblatts dauerhaft im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung werden nach der Anmerkung (4) zu den Anmerkungen zu Nummer 8 bis 8.18.3 des Gebührenverzeichnisses neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben und sind von der Antragstellerin zu tragen.

6.3 Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist „Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“ vom November 2003.

Naturschutz

6.4 Zerstörungen von Wohn- und Zufluchtsstätten von streng geschützten Tieren sind verboten (§ 44 BNatSchG).

Baurecht

6.5 Auf das beiliegende Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“ bezüglich der Pflichten die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wird verwiesen.

7. Antragsunterlagen

Kennung/ Register	Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten- anzahl
Ordner I		
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag	2
	Inhaltsübersicht	2
	Änderungsverzeichnis	2
1	Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 1	5
	Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt	4
	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
	Kostenzusammenstellung Genehmigungsantrag	1
	Informationen zum Standort des Betriebs	1
	Bebauungsplan	8
	Topografische Karte	2
	Liegenschaftskarte	2
	Lageplan	2
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 2.1 Technischen Betriebseinrichtungen	9
	Formblatt 2.2. Produktionsverfahrens/ Einsatzstoffe	6
	Angaben zu Energieeffizienz/ Wärmenutzung	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4
	Arbeitsanweisung zur Behandlung von ausgetretenem Mehl	2
	Maschinenaufstellungsplan	3
	Fließbilder	5
	Maschinenzeichnungen	34
3	Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 3.1 Emissionen/ Betriebsvorgänge	2
	Formblatt 3.2 Emissionen/ Maßnahmen	2
	Formblatt 3.3 Emissionen/ Quellen	2
	Immissionsschutztechnischer Bericht	87
	Abluftplan	2
4	Angaben zum Lärm	
	Inhaltsübersicht	1

	Formblatt 4 Lärm	3
	Schalltechnischer Bericht	42
5	Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht	1
6	Abwasser	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 5.1 Abwasser/ Anfall	2
	Formblatt 5.2 Abwasser/ Abwasserbehandlung	2
	Formblatt 5.3 Abwasser/ Einleitung	2
	Abwassertechnisches Fließbild	2
	Entwässerungsplan	2
	R + I-Schema Flotation	4
	Broschüre Probenahmegerät (Abwasser)	2
	Belastung der Abwasserbehandlungsanlage durch Starkregen	3
Ordner II		
7	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 6.1 Übersicht/ Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2 Detailangaben/ Wassergefährdende Stoffe	7
	Gefahrstoffkataster	4
	Sicherheitsdatenblätter – siehe angefügte CD	1
8	Angaben zu den anfallenden Abfällen	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 7 Abfall	2
9	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 8 Arbeitsschutz	3
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	2
	Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz	80
10	Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2
11	Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Vorprüfung zum Ausgangszustand	53
12	Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit/ Sicherheitsabstand	2
13	Angaben zur UVP-Vorprüfung bzw. UVP-Prüfung	

	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	2
	Schutzgebiete	3
	Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG	10
14	Bauantragsunterlagen einschließlich Brandschutzkonzept	
	Inhaltsübersicht	1
	Bauantragsunterlagen	11
	Brandschutzkonzept	27
	Anlage	14
15	Integrierte Anträge	
	Inhaltsübersicht	1
	Antrag auf Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV	20
	Prüfbericht des TÜV-SÜD zum Erlaubnisantrag gem. § 18 BetrSichV	12
	Lieferumfangsbeschreibung Fa. Bosch	16
	Schaltpläne	105

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:
www.gaa.baden-wuerttemberg.de

1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I Nr. 4, S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.06.2019 (BGBl. I Nr. 22, S. 804)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
42. BImSchV	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12.07.2017 (BGBl. I Nr. 47, S. 2379) zuletzt berichtigt am 09.02.2018 (BGBl. I Nr. 6, S. 202)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13.06.2019 (BGBl. I Nr. 22, S. 804)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I Nr. 31, S. 1327)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I Nr. 12, S. 432)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung WM – GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
GIRL	Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) vom 29.02.2008 zuletzt ergänzt am 10.09.2008

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
IndVO	Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndVO) vom 19.04.1999 (GBl. S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I Nr. 19, S. 706)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. Nr. 19, S. 439)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I Nr. 43, S. 2254)
------------	--